

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 69 (1950)

Heft: 6

Rubrik: Übersicht über die Gesetzgebung des Jahres 1949

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Übersicht über die Gesetzgebung des Jahres 1949

Von Dr. G. Roos,
Privatdozent an der Universität Bern

I. Verfassungsrecht

1. Der bedeutsamste Erlaß des Jahres 1949, dessen Auswirkungen auf das politische Leben der Eidgenossenschaft noch nicht in allen Teilen zu überblicken sind, ist wohl der Bundesbeschluß vom 11. September, durch den Art. 89 Abs. 3 der Bundesverfassung aufgehoben und durch einen neuen Art. 89^{bis} ersetzt worden ist. Diese Abänderung der Bundesverfassung geht auf ein Volksbegehren vom Jahre 1946 zurück und wurde in der Volksabstimmung — entgegen der Empfehlung auf Verwerfung durch den Bundesrat und die eidgenössischen Räte — mit dem knappen Mehr von 280 755 gegen 272 599 Stimmen und 12½ gegen 9½ Ständestimmen angenommen.

Die neue Verfassungsbestimmung bringt einen weiteren Ausbau der direkten Demokratie, indem das Referendum nunmehr auch gegenüber den bisher dem Referendum entzogenen dringlichen Bundesbeschlüssen allgemeinverbindlicher Natur eingeräumt wird. Für die Dringlicherklärung ist die Mehrheit aller Mitglieder in jedem der beiden Räte erforderlich; ferner muß die Gültigkeitsdauer des Beschlusses beschränkt werden. Beides entspricht der bisherigen Regelung. Der Beschluß tritt zwar sofort in Kraft. Wird aber nachträglich das Referendum ergriffen, so fällt der Beschluß nach Ablauf eines Jahres dahin, wenn er nicht innerhalb dieser Frist vom Volk gutgeheißen worden ist; in diesem Falle kann er auch nicht erneuert werden.

Eine eigentliche Crux bildet indessen Abs. 3 des neuen Art. 89^{bis}, der versucht, auch diejenigen Fälle zu erfassen,

wo sich der sofort in Kraft gesetzte Bundesbeschluß nicht auf die Verfassung stützt. Ein solcher Beschluß muß binnen einem Jahr, wie eine Verfassungsänderung, von Volk und Ständen genehmigt werden; andernfalls tritt er nach Ablauf eines Jahres außer Kraft und kann nicht mehr erneuert werden. In Juristenkreisen gehen die Auffassungen über die Bedeutung dieser Bestimmung weit auseinander. Die einen wollen in ihr eine Art Notrechtsbestimmung erblicken, während die andern diese Auffassung ablehnen. Es würde den Rahmen dieser Übersicht sprengen, wenn an dieser Stelle auch nur die wichtigsten Fragen berührt würden, welche die neue Verfassungsbestimmung hervorgehoben hat und die unbedingt eine Abklärung erheischen. In dieser Zeitschrift hat bereits Hans Marti, Privatdozent an der Universität Bern, die Problematik der neuen Vorschrift und die in ihr liegenden Widersprüche herausgestellt¹. Mit ihm darf man jedenfalls sagen, daß unsere schweizerische Demokratie seit dem 11. September 1949 nicht einfacher, sondern komplizierter geworden ist. Es ist zu hoffen, daß die Praxis doch einigermaßen mit den im neuen Verfassungsartikel selber liegenden Widersprüchen fertig wird, die neue Verfassungsbestimmung, wie es den Initianten vorgeschwebt hat, den Rechtsstaat stärkt und die durch sie heraufbeschworene Gefahr gebannt werden kann, daß sie gegenteils zu einer Schwächung der Verfassungstreue führt.

2. Mit BRB vom 23. Dezember 1949 über Wiederherstellung der Freizügigkeit hob der Bundesrat im Zuge des Abbaues der notrechtlichen Vorschriften die Beschränkungen der Freizügigkeit auf 31. Oktober 1950 auf. Die Wiederherstellung der Niederlassungsfreiheit ist allerdings noch nicht vollständig; den Kantonen wurde vielmehr noch die Befugnis eingeräumt, den von auswärts zuziehenden Personen Beschränkungen in der Zahl der Wohnräume aufzuerlegen.

¹ Vgl. oben S. 165 ff.

II. Zivilrecht

Das Obligationenrecht erfuhr im Berichtsjahr zwei wichtige Abänderungen und Ergänzungen.

Durch BG vom 4. Februar 1949 über den Agenturvertrag wurde der Agenturvertrag, der bis dahin im Obligationenrecht nicht erwähnt, aber in der Rechtsprechung als besondere Vertragsart anerkannt worden war, eingehend normiert. Die Bestimmungen wurden, wie es der Natur des Vertrages entspricht, als neuer (vierter) Abschnitt dem 13. Titel des Obligationenrechts über den Auftrag eingegliedert, und zwar als Art. 418 a bis v. Zur Hauptsache faßt das Gesetz, wie der Bundesrat in seiner Botschaft selber betont, die Ergebnisse der Gerichtspraxis eines halben Jahrhunderts zusammen, unter Anpassung an die Erfordernisse der Gegenwart. Das Gesetz entspricht dem Zuge unserer Zeit, die sich vor allem Fragen des Arbeitsrechts gegenübergestellt sieht. Es umschreibt eingehend die Pflichten und Ansprüche des Agenten, die Pflichten des Auftraggebers und die Beendigung des Agenturverhältnisses infolge Todes der einen oder andern Vertragspartei, Zeitablaufs, ordentlicher Kündigung und infolge Auflösung aus wichtigen Gründen. Die Forderungen des Agenten aus den letzten zwölf Monaten vor der Konkurseröffnung wurden zudem mit einem Konkursprivileg dritter Klasse ausgestattet. Auch dieses Gesetz erfuhr bereits eine Würdigung in dieser Zeitschrift durch Konrad Fehr, Privatdozent in Zürich². Das Gesetz wurde auf 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt.

Durch BG vom 1. April 1949 betreffend Abänderung der Vorschriften des Obligationenrechts über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen wurden die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des 34. Titels des Obligationenrechts über die Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen neu gefaßt (Art. 1157 bis 1186). Die ursprünglichen Vorschriften

² Vgl. oben S. 1 ff.

des Gesetzes sind nie in Kraft gesetzt worden; sie waren auf normale, seit dem Inkrafttreten der revidierten Titel XXIV bis XXXIII des Obligationenrechts nie mehr eingetretene und auf lange Sicht nicht mehr wiederkehrende Verhältnisse zugeschnitten. Damit haben auf Anfang dieses Jahrhunderts zurückgehende Bemühungen, die Rechtsstellung der Gläubiger bei Anlehensobligationen gesetzlich zu ordnen, ihren Abschluß gefunden; bis dahin galt immer noch die Verordnung des Bundesrates vom 20. Februar 1918 betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen, die sich auf Notrecht aus dem ersten Weltkrieg 1914—1918 stützte. Auch dieser neue Abschnitt des Obligationenrechts ist am 1. Januar 1950 in Kraft getreten. In Ausführung von Art. 1169 OR hat der Bundesrat ferner am 9. Dezember 1949 in einer Verordnung das Verfahren geregelt.

III. Bundesrechtspflege, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Der Gesetzesband 1949 enthält keine besonders hervorzuhebenden Erlasse aus diesem Gebiete. Betreffend die Rechtspflege in Militärversicherungssachen sei auf Abschnitt V unten verwiesen.

IV. Strafrecht und Strafprozeßrecht

Auch auf diesen Rechtsgebieten sind keine neuen ins Gewicht fallende Vorschriften erlassen worden.

V. Verwaltungsrecht

1. Militärwesen

Durch Bundesgesetz vom 1. April 1949 über die Abänderung der Militärorganisation wurde die Militärorganisation in wesentlichen Punkten abgeändert. Die Revision bezieht sich auf die Heeresklassen (Auszug, Landwehr und Landsturm), die Ausbildungsdienste der Truppenverbände und auf den Aktivdienst.

An der Spitze steht der Grundsatz, daß jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Die Wehrpflicht beginnt mit dem 20. und endet mit dem vollendeten 60. Altersjahr. Die Wehrpflicht ist durch persönliche Dienstleistung im Militär oder im Hilfsdienst zu erfüllen; wer die Wehrpflicht nicht persönlich erfüllen kann, hat den Militärflichtersatz zu leisten.

Der Auszug besteht aus den diensttauglichen Wehrpflichtigen bis zum 36., die Landwehr aus denjenigen des 37. bis zum 48. und der Landsturm aus denjenigen des 49. bis zum 60. Altersjahr.

Aufgabe des Heeres ist die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. Der Aktivdienst umfaßt sowohl den Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität als auch den Kriegs- und Ordnungsdienst. Im Kriege sind alle Schweizer verpflichtet, ihre Person zur Verfügung des Landes zu stellen.

Sobald ein größeres Truppenaufgebot zum Schutze der Neutralität und der Unabhängigkeit in Aussicht steht oder angeordnet ist, wählt die Bundesversammlung den General als Oberbefehlshaber der Armee. Der Bundesrat bleibt aber die oberste vollziehende und leitende Behörde; er bestimmt die vom Heere zu erfüllenden Aufgaben; insbesondere entscheidet im Zustand der bewaffneten Neutralität, auf Antrag des Generals, der Bundesrat über die Truppenaufgebote.

In Kriegszeiten dagegen verfügt der General nach freiem Ermessen über alle zur Erfüllung seines Auftrages notwendigen personellen und materiellen Streitmittel des Landes.

Im weitern wird der Anspruch des Wehrmannes auf angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstausfalls bei Militärdienst gesetzlich verankert. Die nähere Regelung bleibt einem besondern Bundesgesetz vorbehalten.

Außerdem wurden die Beförderungsverordnung (V über die Beförderung im Heere vom 6. September 1949), die Bekleidungsverordnung (V über die Bekleidung

der schweizerischen Armee vom 8. März 1949) und das Verwaltungsreglement der Armee (BB über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 30. März 1949; BRB vom 22. August 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee) neu erlassen.

Von Grund auf wurde durch BG vom 20. September 1949 über die Militärversicherung die Militärversicherung neu geordnet. Klagen der Anspruchsberechtigten werden erstinstanzlich nicht mehr durch die eidgenössische Militärpensionskommission, sondern durch die kantonalen Versicherungsgerichte entschieden; in zweiter und letzter Instanz entscheidet wie bisher das eidgenössische Versicherungsgericht. Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos (vgl. ferner V vom 22. Dezember 1949 über die Organisation und das Verfahren des Eidg. Versicherungsgerichtes in Militärversicherungssachen). Dieser Ausbau des Rechtsschutzes des verunfallten oder erkrankten Wehrmannes ist erfreulich.

2. Beamtenrecht

Durch das BG vom 24. Juni 1949 betreffend Abänderungen des BG über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten wurden die Löhne des Bundespersonals dem heutigen Geldwert entsprechend stabilisiert; immerhin wurde noch ein Teil der Besoldung (1/11) als Teuerungszulage erklärt. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen; seine Annahme durch das Volk in der Volksabstimmung vom 11. Dezember 1949 bedingte eine Anpassung weiterer beamtenrechtlicher Erlasse (Beamtenordnung I und II, Angestelltenordnung, Lohnordnungen I und II, alle gemäß BRB vom 19. Dezember 1950).

3. Finanzrecht

In Anwendung des neuen Art. 89^{bis} Abs. 3 BV erließ die Bundesversammlung am 21. Dezember 1949 bereits einen BB betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950

und 1951), welcher nach Ablauf eines Jahres dahinfällt, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von Volk und Ständen angenommen wird. Die Zeit soll genutzt werden, um eine neue Verfassungsvorlage auszuarbeiten und im Verlaufe des Jahres 1950 Volk und Ständen zu unterbreiten.

4. Kulturpflege

Der bereits in der letztjährigen Übersicht erwähnte BRB vom 16. Juni 1947 zum Schutze des schweizerischen Buchverlages gegen Überfremdung mußte nochmals verlängert werden, und zwar bis 31. Dezember 1951 (BRB vom 27. Dezember 1949).

Gestützt auf den BB vom 28. April 1938 über die Schaffung einer schweizerischen Filmkammer erließ der Bundesrat am 24. Mai 1949 ein neues Organisationsreglement für diese Institution.

Mit BB vom 28. September 1949 errichtete der Bund die Stiftung «Pro Helvetia»; Zweck dieser Stiftung ist die Erhaltung schweizerischen Kulturbesitzes und die Wahrung der geistigen und kulturellen Eigenart des Landes. Außer einem unantastbaren Stiftungsvermögen von 100 000 Fr. sichert der Bund der Stiftung einen jährlichen Beitrag von mindestens 600 000 Fr. zu. Zu der militärischen und wirtschaftlichen Landesverteidigung wurde damit auch ein Hort der kulturellen Landesverteidigung geschaffen.

5. Fremdenpolizei

Durch BG vom 8. Oktober 1948 wurden einige Bestimmungen des BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer abgeändert; anschließend erließ der Bundesrat eine neue Vollziehungsverordnung zum BG über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (vom 1. März 1949).

6. Verkehrswesen

Auf diesem Gebiete wären zu erwähnen das BG vom 11. März 1948 über den Transport auf Eisenbahnen und

Schiffen, das das bisherige Gesetz von 1893 ersetzt, und das neue vom Bundesrat erlassene Transportreglement (vom 24. Juni 1949).

VI. Wirtschafts- und Sozialrecht

1. Industrie und Gewerbe

Durch BG vom 1. April 1949 wurde das BG über Maß und Gewicht abgeändert im Sinne genauerer Umschreibungen verschiedener Maßeinheiten für die Zeit, für Kraft, Arbeit und Leistung, elektrische Größen und Temperatur.

Der BB vom 24. Juni 1949 über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen überführt die bisherige notrechtliche Regelung in das ordentliche Recht. Die Bewilligungspflicht ist beschränkt auf die Eröffnung und Erweiterung von Gasthöfen in den Fremdenverkehrsgebieten; letztere sind umschrieben worden im BRB vom 29. November 1949.

Mit BB vom 22. Juni 1949 beschloß die Bundesversammlung, die gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften durch Beiträge an die Verwaltungskosten und teilweise Übernahme von Bürgschaftsverlusten zu unterstützen.

2. Landwirtschaft

Die Geltungsdauer des BRB vom 25. März 1946 über Maßnahmen zum Schutz der Pächter mußte nochmals bis Ende 1950 verlängert werden, da die Beratungen in den eidgenössischen Räten über das neue BG zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes noch nicht abgeschlossen werden konnten. (BRB vom 28. Dezember 1949.)

3. Arbeitsrecht

Die Gültigkeitsdauer des BB vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wurde bis zum 31. Dezember

1951 verlängert (BB vom 8. Oktober 1948). Der Bundesrat erließ hiezu am 8. März 1949 eine neue Vollzugsverordnung.

Durch BG vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst wurde verboten, ein Anstellungsverhältnis wegen Militärdienstes des Arbeitnehmers zu kündigen; außerdem besteht ein Kündigungsschutz während des Militärdienstes des Arbeitnehmers und in den auf die Entlassung folgenden vierzehn Tagen.

Die Kantone haben für ein beschleunigtes und unentgeltliches Verfahren zu sorgen; Kosten können einer Partei nur bei mutwilliger Prozeßführung auferlegt werden.

Es scheint, daß nun in allen sozial- und arbeitsrechtlichen Gesetzen die Unentgeltlichkeit der Prozeßführung zum Grundsatz erhoben werden soll. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von an sich achtenswerten sozialen Überlegungen leiten und meinte es sicherlich gut; der Praktiker muß dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Prozeßführung jedoch skeptisch gegenüberstehen. Wie es sich bereits bei Streitigkeiten aus der Alters- und Hinterbliebenenversicherung gezeigt hat, besteht bei dieser Kostenregelung die Gefahr einer Überbeanspruchung der zuständigen Behörden.

In Aufhebung des Art. 32 des BG vom 18. Juni 1944/27. Juni 1919 betreffend die Arbeit in den Fabriken regelt nunmehr das BG vom 12. Februar 1949 über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten das Einigungs- und gegebenenfalls das Schiedsverfahren vor der eidgenössischen Einigungsstelle, der die Aufgabe zukommt, Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über das Arbeitsverhältnis, die über die Grenzen eines Kantons hinausreichen, zu schlichten. Während der Dauer des Einigungs- oder Schiedsverfahrens besteht für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deren Verbände die Pflicht, den Frieden zu wahren. Die Eini-

gungsstelle wird vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement von Fall zu Fall aus einem Obmann und zwei Beisitzern zusammengestellt; die Obmänner und Beisitzer werden zum voraus vom Bundesrat gewählt, wobei für die Ernennung der Beisitzer den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Vorschlagsrecht zukommt.

In Ausführung von Art. 31 bis Abs. 2 BV erließen die eidgenössischen Räte am 12. Februar 1949 einen BB über die Heimarbeit. Der Bund will damit die Heimarbeit fördern, sofern sie von sozialer oder staatspolitischer Bedeutung ist und insbesondere der Gebirgsbevölkerung Verdienst bringt. Die näheren Vorschriften sind in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates vom 28. Juni 1949 enthalten. Mit BB vom 22. Juni 1949 über die Ausrichtung von Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern will der Bund mithelfen, die Lage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Gebirgsbauern zu heben und so der Landflucht und Entvölkerung der Gebirgstäler entgegenzutreten.

VII. Interkantonaies und internationales Recht

Eine Reihe von Kantonen schlossen am 10. Dezember 1948 ein Konkordat über den Ausschluß von Steuerabkommen ab, das am 26. September 1949 vom Bundesrat genehmigt wurde. Dem Konkordat gehörten von Anfang an die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St.-Gallen, Aargau, Thurgau und Neuenburg; im Berichtsjahr trat ihm noch der Kanton Solothurn bei. Dieses Konkordat will dem unwürdigen Steuerschacher unter den Kantonen, um finanzkräftige Personen oder Unternehmungen in ihr Gebiet zu ziehen, ein Ende setzen. Die Konkordatskantone haben durch den Abschluß des Konkordats staatsmännische Einsicht bewiesen; es ist zu hoffen, daß diese Einsicht auch in den andern Kantonen durchbricht und mit der Zeit alle Kantone dem Konkordat beitreten.

Dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ist als erster Kanton der französischen Schweiz Neuenburg beigetreten. Der Gedanke der Armenunterstützung am Wohnort wird wohl mit der Zeit — so hoffen wir wenigstens — in der ganzen Schweiz Fuß fassen.

Mit BB vom 5. Oktober 1948 trat die Schweiz ferner dem internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei, mit BBeschlüssen vom 7. Oktober 1948 dem Weltnachrichtenvertrag und dem Abkommen über die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit, mit BB vom 8. Dezember 1948 der Verfassung der Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kunst, mit BB vom 17. Juni 1949 dem internationalen Weizenabkommen und schließlich mit BB vom 26. Oktober 1949 dem Abkommen über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen bei.
